

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 29.03.2011
GZ. 175/11

BKA-603.979/0001-V/4/2011

**Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG – Medienkooperation und Medienförderung – BVG-MedKF)
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 8. März 2011 hat das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) einen Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG- Medienkooperation und Medienförderung – BVG-MedKF) samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 8. April 2011 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Grundsätzlich ist es sinnvoll, für Transparenz bei Ausgaben der „öffentlichen Hand“ zu sorgen. Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger, die Steuern bezahlen, sind Veröffentlichungen über auch aus Steuergeldern finanzierte Werbeaufträge und Medienförderungen zu befürworten.



Jedoch wird im gegenständlichen Entwurf nicht zwischen Körperschaften, die aus Steuergeldern stammende Geldmittel erhalten, und solchen, die überhaupt keine aus Steuereinnahmen stammenden Gelder beziehen, differenziert.

Die Österreichische Notariatskammer und die Notariatskammern in den Bundesländern sind gesetzliche berufliche Vertretungen gemäß Art. 127b B-VG und wären von den Mitteilungspflichten gemäß dem gegenständlichen Gesetzesentwurf umfasst.

Die Österreichische Notariatskammer betont, dass sie (wie auch die Notariatskammern in den Bundesländern) keine Mittel der öffentlichen Hand, also keine Mittel aus Steuergeldern erhält, sondern sich selbst (vor allem durch Beiträge der Standesmitglieder) finanziert. Eine Freiberuflerkammer wie die Österreichische Notariatskammer kann daher nicht mit Rechtsträgern wie etwa Gebietskörperschaften, die Steuergelder erhalten, verglichen werden. Dass im vorliegenden Entwurf kein Unterschied in dieser Hinsicht gemacht wird, ist unverständlich.

Ein legitimes Interesse der Allgemeinheit (der Öffentlichkeit) an der Höhe der Ausgaben für Medieninserate usw. kann nur dort bestehen, wo es um die Ausgaben von Körperschaften geht, die zumindest teilweise mit Steuergeldern finanziert werden. Konsequenterweise sollten Körperschaften wie die Österreichische Notariatskammer und die Notariatskammern in den Bundesländern daher nicht von den im Entwurf vorgesehenen Regelungen umfasst werden. Der Transparenz für die Öffentlichkeit (für die Steuerzahler) dienende Vorschriften sind nur soweit sinnvoll, als sie sich auf Ausgaben beziehen, für die auch Steuergelder verwendet wurden bzw. verwendet werden können. Die Anknüpfung an die Rechnungshofkontrollbefugnis ist in diesem Kontext evidenterweise nicht sachgerecht. Es ist unabdingbar, den beschriebenen Besonderheiten von Körperschaften im Bereich der nicht-territorialen Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.

Die Österreichische Notariatskammer lehnt den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab und fordert, dass die Österreichische Notariatskammer und die Notariatskammern in den Bundesländern nicht vom Anwendungsbereich des geplanten Gesetzes umfasst werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)